



»» Vereinbarung mit dem Jugendamt

In der Vereinbarung zwischen Verband und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 Bundeskinderschutzgesetz sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Eine Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung; also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
- Eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen, die im Verband üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht
- Die Betonung, dass auf Basis der Liste die letzte Entscheidung im konkreten Einzelfall immer der Verband trifft.
- Eine Regelung zu den Fällen Übernachtung, Minderjährige als Ehrenamtliche, gleichaltrigen Gruppen, spontanes ehrenamtliches Engagement und ausländische Ehrenamtliche.
- Eine Regelung, dass die Gebühren für die Führungszeugnisse z.B. vom Jugendamt erstattet werden, wenn aufgrund neuer Bestimmungen generell, oder im Einzelfall, keine Gebührenbefreiung erfolgt.
- Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
- Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung.
- Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird.

Diözesanleitung
Limburg
Wiesbaden, 12.04.2021

Adresse:

Isabella Grkikyan
Diözesanvorsitzende

Hendrik Schmidt
Diözesanvorsitzender

Katharina Kunkel
Diözesankuratin

Kellerstr. 37
65183 Wiesbaden
Fon: 0611-526014
Fax: 0611-526015
E-Mail: dibue@dpsg-limburg.de

<http://www.dpsg-limburg.de>

Bankverbindung:
Naussauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Kto.: 117 010 007
IBAN: DE11510500150117010007
BIC: NASSDE55XXX

